

## Amt Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 169/2014/AMT/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	24.07.2014
Bearbeiter:	Bianca Wulff-Buchholz	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Personalausschuss des Amtes Moorrege	11.11.2014	öffentlich
Amtsausschuss Moorrege	21.11.2014	öffentlich

### Öffentlich-rechtlicher Vertrag über eine Verwaltungsgemeinschaft nach §19a GkZ - Kooperationsvertrag D115

#### Sachverhalt:

Am 30.11.2011 ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a GkZ zwischen dem Kreis Pinneberg und -mit Ausnahme der Stadt Quickborn und der Gemeinde Helgoland- allen Städten, amtsfreien Gemeinden sowie Ämtern geschlossen worden.

Danach beteiligen sich der Kreis sowie die kreisangehörigen Kommunen seit dem 1.12.2011 an der einheitlichen Behördenrufnummer 115. Die Aufgaben des Kreises und der Verbundpartner sind im Vertrag geregelt, es war eine Pilotphase von 2 Jahren vorgesehen. Zur Begleitung wurde eine Lenkungsgruppe eingerichtet, der neben Vertretern des Kreises Frau Bürgermeisterin Radtke für die amtsfreien Gemeinden, Herr Bürgermeister Hatje für die Städte sowie Herr LVB Jürgensen für die Ämter angehören. Auf Empfehlung der Lenkungsgruppe und im Einvernehmen mit allen Verbundpartnern wurde die Pilotphase um ein weiteres Jahr, mithin bis zum 30.11.2014, verlängert.

Während der noch laufenden Pilotphase fand und findet eine Evaluation durch die Lenkungsgruppe statt. In den bisherigen Sitzungen wurden u.a. Maßnahmen zur Vermarktung/Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Optimierung des ZuFiSH beraten und größtenteils auch umgesetzt.

Der Kreis Pinneberg stellt monatlich allen Verbundpartnern alle relevanten Informationen zur Behördenrufnummer zur Verfügung und bietet weiterhin den Service einschl. Evaluation ohne Kostenbeteiligung der Verbundpartner an.

Im Zeitraum vom 1.12.2011 bis zum 30.4.2014 sind insgesamt 13.962 Anrufe über die „115“ im Servicecenter des Kreises eingegangen. Die Erreichbarkeit (ohne Abbrüche während der Klingelzeit) des Servicecenters lag bei 91,9 %, von den Anrufen

konnten 79,0 % abschließend beauskunftet werden, 78,2 % % der Anrufe wurden innerhalb von 30 Sekunden entgegengenommen. Der Kreis Pinneberg hat damit alle „Serviceversprechen“ eingehalten.

Der Kreis Pinneberg bietet als erster und bisher einziger Kreis in Schleswig-Holstein gemeinsam mit seinen Kommunen die einheitliche Behördenrufnummer 115 an. Am 3.12.2013 hatte die Staatskanzlei die Landräte, (Ober-) Bürgermeister und Amtsdirektoren zu einer Informationsveranstaltung in Kiel eingeladen. Dabei wurde mitgeteilt, dass das Land plane, die landesweite Nutzung der Behördenrufnummer 115 technisch und organisatorisch zu ermöglichen. Ferner wurde mitgeteilt, dass das Land keine eigenen Investitionen tätigen werde, sondern eine Kooperation mit dem Servicecenter in Hamburg angestrebt werde. Es wurden weiterhin folgende Zusagen gegeben:

- das Land wird die Kosten für den (freiwilligen) Beitritt der Kommunen zum 115-Verbund übernehmen
- das Land wird im Rahmen einer „Anschubfinanzierung“ die Kosten für den 115-Betrieb (vorübergehend) übernehmen

Zwischenzeitlich hat das Land eine Vereinbarung mit Hamburg über die Nutzung des dortigen Service-Centers für „115-Anrufe“ aus Schleswig-Holstein abgeschlossen. Der Kreis Pinneberg verhandelt derzeit mit dem Land, wie die Kosten, die ihm für den 115-Service entstehen, in die vom Land zugesagte Finanzierung überführt werden können, um eine Gleichbehandlung aller Kreise und Kommunen im Land zu erreichen. Nach Abstimmung in der Lenkungsgruppe hat der Kreis im Übrigen in einem Schreiben an den Ministerpräsidenten seine Bereitschaft erklärt, in seinem vorhandenen Servicecenter künftig auch „115-Anrufe“ aus benachbarten Kreisen anzunehmen und zu bearbeiten. Der Kreis Pinneberg sieht dabei - im Interesse der Kunden - einen besseren regionalen Bezug im Vergleich zum Hamburger Servicecenter und hat auch auf erfolgreiche Kooperationen von Kreisen in Schleswig-Holstein hingewiesen. Voraussetzung für eine Zusammenarbeit wäre jedoch eine Refinanzierung durch das Land analog zur Hamburger Vereinbarung. Eine abschließende Entscheidung bzw. Stellungnahme durch das Land steht noch aus.

Die Lenkungsgruppe hat in ihrer Sitzung am 19.6.2014 die Frage diskutiert, ob und in welcher Form die „Verwaltungsgemeinschaft 115“ zwischen dem Kreis und den Kommunen über den 30.11.2014 hinaus fortgesetzt werden soll. Im Ergebnis haben die Mitglieder der Lenkungsgruppe folgende Feststellungen getroffen bzw. geben folgende Empfehlungen:

- die Kooperation zwischen Kreis und Kommunen auf dem Sektor der Behördenrufnummer 115 hat sich bewährt und soll fortgesetzt werden
- die Kommunen (Verbundpartner) unterstützen den Kreis bei seiner Forderung einer Kostenerstattung durch das Land
- sollte das bisherige Anrufvolumen in erheblichem Umfang ansteigen, wird der Kreis eine Kostenbeteiligung durch die Verbundpartner prüfen. Für eine Kostenbeteiligung ist eine Änderung/Ergänzung des Vertrages erforderlich.
- soweit von einem Verbundpartner „Sonderleistungen“ gewünscht werden (z.B. Übernahme einer Telefonzentrale durch den Kreis), ist dies einzelvertraglich zu regeln und abzurechnen

Auf der Grundlage der vorgenannten Rahmenbedingungen ist ein neuer öffentlich-rechtlicher Vertrag entworfen worden. Die Lenkungsgruppe empfiehlt allen Verbund-

partnern, diesem als Anlage beigefügtem Vertrag zuzustimmen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

entfällt

**Finanzierung:**

entfällt

**Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt/der Amtsausschuss beschließt, dem als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag über eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a GkZ zur Einführung der einheitlichen Behördenrufnummer D115 zuzustimmen.

---

(Rißler)

**Anlagen:**

Vertragsentwurf D115 – Fassung im Änderungsmodus 25.06.2014

Vertragsentwurf D115 – Lesefassung Stand 25.06.2014



Entwurf vom 19.6.2014

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
über  
eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a GkZ**

zwischen den Städten

Barmstedt, vertreten durch die Bürgermeisterin  
Elmshorn, vertreten durch den Bürgermeister  
Pinneberg, vertreten durch die Bürgermeisterin  
Schenefeld, vertreten durch die Bürgermeisterin  
Tornesch, vertreten durch den Bürgermeister  
Uetersen, vertreten durch die Bürgermeisterin  
Wedel, vertreten durch den Bürgermeister

den amtsfreien Gemeinden

Halstenbek, vertreten durch die Bürgermeisterin  
Rellingen, vertreten durch die Bürgermeisterin

den Ämtern

Pinnau, vertreten durch den Amtsvorsteher  
Elmshorn-Land, vertreten durch den Amtsvorsteher  
Haseldorf, vertreten durch den Amtsvorsteher  
Hörnerkirchen, vertreten durch den Amtsvorsteher  
Moorrege, vertreten durch den Amtsvorsteher  
Rantzeu, vertreten durch den Amtsvorsteher

und dem Kreis Pinneberg

vertreten durch den Landrat

zur Bereitstellung der  
Service-Center-Dienstleistungen der einheitlichen Behördenrufnummer 115  
durch das Servicecenter des Kreises Pinneberg.

Zwischen den Verbundpartnern

- nachstehend „Verbundpartner“ genannt -

und dem Kreis Pinneberg, vertreten durch Landrat Oliver Stolz, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337  
Elmshorn

wird gemäß § 19 a des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i.d.F. v. 28.02.2003,  
GVOBl. S. 122, zuletzt geänd. m. Ges. v. ~~14.12.2006~~22.02.2013, GVOBl. S. ~~28572~~, folgender öffentlich-  
rechtlicher Vertrag über die Erbringung der Service-Center-Dienstleistungen im Rahmen des  
Projektverbundes D115 geschlossen:

**Präambel**

Der Kreis Pinneberg und kreisangehörige Kommunen ~~werden beteiligen~~ sich als Teilnehmer an der einheitlichen Behördenrufnummer 115 ~~beteiligen~~. Mit der einheitlichen Behördenrufnummer 115 wird unabhängig von Zuständigkeiten ein einfacher direkter telefonischer Zugang zu Auskünften über Leistungen der öffentlichen Verwaltung ~~während des Pilotbetriebs eingeführt angeboten~~. Die D115 steht für eine verwaltungsebenenübergreifende Zusammenarbeit in Deutschland, um eine stärkere Ausrichtung öffentlicher Verwaltung auf die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft zu erzielen. Dezentrale Serviceeinheiten von Bund, Ländern und Kommunen sind miteinander vernetzt, so dass Bürgerinnen, Bürger und Wirtschaft Informationen schnell und in qualifizierter Weise abrufen können.

Durch den Aufbau von D115 werden neben der Stärkung der Kundenorientierung die Fachverwaltungen entlastet. Die Informationen und Auskünfte für Bürgerinnen, Bürger und Wirtschaft können zielgenau für die betroffenen Verwaltungseinrichtungen erteilt, gesteuert und Verfahrensabläufe verbessert werden.

**Die Teilnahme erfolgte ~~ab bereits seit dem 01. Dezember 2012~~ auf der Basis eines zwischen den Verbundpartnern und dem Kreis Pinneberg geschlossenen Vorgängervertrages in einer Pilotphase, die noch bis zum Ende November 2015~~4~~ läuft. Nach den guten Erfahrungen in der Pilotphase ist mit diesem Vertrag beabsichtigt, die Teilnahme auf Dauer fortzusetzen. Die Teilnahme erfolgt zunächst befristet für zwei Jahre ab dem Starttermin (Pilotphase), mit der Möglichkeit der Verlängerung der Pilotphase um maximal 12 Monate. Es ist angestrebt, nach Ende der Pilotphase die Zusammenarbeit auf Dauer fortzusetzen.**

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

## § 1 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Übernahme der in der Charta D115 für den D 115-Regelbetrieb definierten Dienstleistungen sowie die Wahrnehmung der in den § 2 und § 3 beschriebenen Aufgaben ~~für den Zeitraum von zwei Jahren gem. § 8. Dieser Zeitraum wird als Pilotphase vereinbart.~~

~~1.2.~~ **Dieser Vertrag ersetzt den Vorgängervertrag aus dem Jahre 2012~~1~~ und setzt dessen Regelungen wie nachfolgend beschrieben fort.**

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

~~2.3.~~ Die Abwicklung der im Service-Center des Kreises Pinneberg unter der Telefonnummer 115 für den Verbundpartner eingehenden Anrufe erfolgt unter Einhaltung der nachfolgend definierten Serviceversprechen:

- a) Erreichbarkeit von Montag bis Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr
- b) mindestens 65 Prozent der Anrufe werden fallabschließend beauskunftet.
- c) eine Erreichbarkeit von mindestens 90 Prozent der Anrufe wird gewährleistet.
- d) mindestens 75 Prozent der Anrufe werden innerhalb von 30 Sekunden entgegengenommen.

## § 2 Aufgaben des Kreises Pinneberg

1. Der Kreis Pinneberg stellt sicher, dass das Servicecenter von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr telefonisch erreichbar ist. Außerhalb der Servicezeiten erfolgt eine

Bandansage. Der Kreis Pinneberg strebt an, während dieser Zeiten alle Anrufe der für die Verbundpartner unter der Telefonnummer 115 eingehenden Anrufe anzunehmen. Hierbei wird berücksichtigt, dass den realen Bedingungen eines Service-Center-Betriebes Rechnung getragen werden muss. Die Wartetoleranz der Anrufer und die daraus resultierenden Abbrecher wie auch technisch bedingte Abbrüche können nicht beeinflusst werden.

Es wird ein Servicelevel von 75/30 im Monatsdurchschnitt vereinbart. Dies bedeutet, dass mindestens 75 Prozent der Anrufe im Monatsdurchschnitt in 30 Sekunden entgegen genommen werden.

2. Der Kreis Pinneberg verpflichtet sich auf Basis eines Wissensmanagementsystems, das inhaltlich auf dem Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein basiert, folgende Aufgaben im Servicecenter zu übernehmen:

- Möglichst abschließende Bearbeitung eingehender Anfragen zu den TOP 100 Dienstleistungen.  
~~Für die Pilotphase wird eine Beantwortungsquote im Erstkontakt von mindestens 65 Prozent vereinbart.~~

- Falls ein Anliegen über die Anforderungen des TOP 100-Dienstleistungskatalog hinausgeht und/oder durch das Servicecenter nicht beantwortet werden kann, ist das Anliegen an den Verbundpartner mit Einverständnis des Anrufers digital weiterzuleiten.

-Vermittlung von Anrufen an den Verbundpartner, wenn eine Vermittlung ausdrücklich gewünscht ist.

3. Die Begrüßung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgen wie folgt: Herzlich Willkommen bei D115, Sie haben das Servicecenter im Kreis Pinneberg erreicht.
4. Die Abwicklung eingehender Anrufe für die Notrufnummer 110 und 112 erfolgt wie folgt:  
Sollte der Mitarbeiter während der Qualifizierung des Anliegens feststellen, dass es sich um einen Notfall handelt, so wird die Notfallmeldung entweder an die Leitstelle der polizeilichen oder nicht polizeilichen Gefahrenabwehr weitervermittelt oder die entsprechende Notrufnummer dem Anrufer benannt.

Um eine schnelle und zielgerichtete Weiterleitung von Notfallmeldungen zu realisieren, findet eine enge Absprache zwischen dem Servicecenter und den Leitstellen statt.

5. Eine Vermittlung an Mobilfunktelefone findet nicht statt.
6. Der Kreis Pinneberg verpflichtet sich, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig zu schulen, damit eine Beauskunftung in angemessener Qualität erfolgen kann.

### § 3

#### Aufgaben des Verbundpartners

1. Der Verbundpartner erteilt dem Zentralprojekt 115 den Auftrag, die für ihn eingehenden Anrufe unter der Telefonnummer 115 an das Servicecenter des Kreises Pinneberg umzuleiten.

2. Zur elektronischen Weiterleitung von Vorgängen durch das Servicecenter des Kreises Pinneberg richtet der Verbundpartner ein entsprechendes E-Mailpostfach ein und überwacht dies.
3. Der Verbundpartner hat dafür zu sorgen, dass jeder Anrufer innerhalb von 24 Stunden ab Eingang eines Vorganges bzw. an Wochenenden oder Feiertagen am nächsten Werktag eine Rückmeldung erhält, die jedoch nicht zwingend mit der Beantwortung gleichzusetzen ist.
4. Der Verbundpartner verpflichtet sich, fortlaufend und umgehend, die TOP 100 Dienstleistungen im Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein oder einem ähnlichen Wissensmanagementsystem zu pflegen.

Die Beschreibung der Dienstleistungen erfolgt nach einem einheitlichen Standard. Dabei sind folgende Kriterien einzuhalten:

- Vollständige Beschreibung aller relevanten Informationen
  - Aktualität der Informationen
  - Korrektheit der Informationen
  - Übersichtliche Gliederung der Informationen
  - Nutzung von Aufzählungen
  - Einheitlicher Aufbau
  - Kurze Absätze
  - Keine Verschachtelungen (Verweise) innerhalb eines Leistungsberichtes; Ausnahme sind Zielführungsdokumente oder auch Gesprächsleitfäden
  - Verständliche Sprache
  - Kurze, klare Sätze
  - Faktenorientierter, sachlicher Schreibstil ohne Werbung
  - Keine Fachbegriffe und Fremdworte; wenn diese unvermeidbar sind, sollte eine kurze Erläuterung vorhanden sein
  - Keine Füllwörter
  - Keine, oder nur sehr geläufige Abkürzungen
  - Verwendung aktiver Verben
  - Zahlen immer durch Ziffernfolge darstellen
5. Die Verbundpartner verpflichten sich, einen festen Ansprechpartner für die Pflege der Daten zu benennen.

#### **§ 4 Berichtswesen**

Der Kreis Pinneberg stellt den Verbundpartnern monatlich quartalsweise folgende Informationen zur Verfügung:

- Anzahl der über die Nummer 115 eingegangenen Anruf für das gesamte Kreisgebiet und für den jeweiligen Verbundpartner.

- Eine Auswertung über die Einhaltung der Serviceversprechen nach § 1 Nr. 23.

Die Übermittlung erfolgt bis zum 05. Werktag des dem jeweiligen Quartalsende folgenden Folgemonats.

## § 5 Kosten

1. Der Kreis Pinneberg ~~bietet-erbringt~~ während der Pilotphase den Service 115 ~~einschließlich Evaluation~~ ohne Kostenbeteiligung der Verbundpartner ~~-an~~.

Formatiert: Schriftart: Fett

2. Sollte das bisherige, ~~in der Pilotphase festgestellte~~ -Anrufvolumen in erheblichem Umfang ansteigen, wird der Kreis ~~die Verbundpartner informieren und eine Kostenbeteiligung durch die Verbundpartner prüfen-müssen~~. Sollte ~~danach~~ dieser Prüfung eine Kostenbeteiligung erforderlich sein, wird ~~mit~~in entsprechender ~~Ergänzungsvertrag~~ ausgehandelt.

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

32. Soweit von einem Verbundpartner „Sonderleistungen“ gewünscht werden (z.B. Übernahme einer Telefonzentrale durch den Kreis), ist dies einzelvertraglich zu regeln und abzurechnen.

### § 5a6 (ist das bedacht worden?)

#### Aufnahme neuer Verbundpartner während der Pilotphase

Während der Pilotphase ~~wirbt der Kreis Pinneberg nicht aktiv um neue Verbundpartner. Sofern aus besonderen Gründen~~Sollten die Aufnahme neuer Verbundpartner notwendig und/oder wünschenswert ~~ist~~aufgenommen worden, ~~müssen neben dem Kreis Pinneberg alle bisherigen Verbundpartner der Aufnahme schriftlich zustimmen. Der Aufnahme ist zuzustimmen, wenn sich der neue Verbundpartner abweichend von § 5 Abs. 1 zu einer wenigstens angemessenen Kostenbeteiligung verpflichtet. Nach erfolgter Zustimmung erfolgt die Aufnahme mit gesondertem Vertrag zwischen dem Kreis Pinneberg und dem neuen Verbundpartner, der und dessen Änderungen den bisherigen Verbundpartnern in Abschrift zur Verfügung gestellt werden.~~

Formatiert: Zentriert

## § 76 Haftung

1. Der Kreis Pinneberg hat seinen Verbundpartnern von etwaigen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die Dritte diesem gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit ihrer Mitarbeiteri/innen wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher fehlerhafter Auskunftserteilung entstehen.
2. Der Kreis Pinneberg haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und nicht von ihm zu vertretenden Mangels oder Ausfall der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Der Kreis Pinneberg übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vom Verbundpartner übermittelten Daten/Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

## § 87 Vertragslaufzeit

1. Die Verwaltungsgemeinschaft beginnt mit Aufnahme der Tätigkeit des Service-Centers des Kreises Pinneberg zum 01. Dezember 2011, 8.00 Uhr und endet am 30. November 2013, 24:00 Uhr (Pilotphase). Ansprüche gegen den Kreis Pinneberg bei einer verspäteten Tätigkeitsaufnahme sind ausgeschlossen. Der Kreis Pinneberg verpflichtet sich jedoch zu unverzüglicher Information über die Verzögerung und ihre Dauer unter Angabe der Hinderungsgründe. Die Pilotphase endet nach Ablauf von 2 Jahren nach Tätigkeitsaufnahme. Sie kann durch vorherige Zustimmung der Vertragspartner um bis zu maximal zwölf Monate verlängert werden.

Formatiert: Überschrift 1

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

~~Rechtzeitig vor Ende der der Pilotphase erfolgt eine Evaluation über den bisherigen Betrieb der D115.~~

~~2-1. Der Vertrag beginnt ab dem 1.12.2014. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.~~

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

Formatiert: Einzug: Links: 1,27 cm,  
Keine Aufzählungen oder  
Nummerierungen

## **§ 98**

### **Einrichtung einer Lenkungsgruppe**

~~Um die weitere Entwicklung der D115 in der Pilotphase zu begleiten, wird in einer Lenkungsgruppe eingerichtet begleitet. Die Lenkungsgruppe besteht aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der Städte, der Gruppe der amtsfreien Gemeinden und der Gruppe der Ämter und zwei drei Vertretern des Kreises.~~

## **§ 10**

### **Evaluation**

~~Um über die Fortführung der D 115 nach Ablauf der Pilotphase zu entscheiden, findet eine Evaluation statt. Die Evaluation beginnt rechtzeitig vor Ablauf der Pilotphase. Die Evaluation wird durch die Lenkungsgruppe durchgeführt. Dabei ist insbesondere das Anrufvolumen sowie die Einhaltung des Serviceversprechens von Bedeutung.~~

~~Sollten die Ergebnisse positiv ausfallen, ist über eine weitere Aufgabenübertragung der telefonischen Erreichbarkeit der Verbundpartner nach Beendigung der Pilotphase zu entscheiden. Dabei ist auch ist über eine Kostenbeteiligung der Verbundpartner zu verhandeln.~~

~~Sollte das Anrufvolumen über die 115 zu gering ausfallen, ist bereits in der Pilotphase über geeignete Werbemaßnahmen zu entscheiden.~~

## **§ 419**

### **Kündigung**

- ~~1. Dieser ordentliche Kündigung während der Pilotphase ist ausgeschlossen. Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 9 Monaten zum Jahresende ordentlich ordentlich gekündigt werden.~~
- ~~2. Dieserer Vertrag kann jedoch daneben aus wichtigem Grund von jeder Vertragspartei außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der Parteien gegen eine in diesem Vertrag getroffene Abrede~~n~~ oder gegen vertragliche Nebenpflichten in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt. Ein wiederholter Verstoß berechtigt dann zur Kündigung, wenn sich die oder eine ähnliche Zuwiderhandlung gegen den Vertrag nach vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen wiederholt. Die Abmahnung ist als solche und unter Bezugnahme auf diesen Vertrag zu bezeichnen. Bei erheblichen Verstößen ist die Abmahnung entbehrllich. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages ist für den Kreis Pinneberg auch gegeben, wenn im Falle des § 5 Abs. 2 eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages nach Auffassung des Kreises als gescheitert anzusehen ist. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform. Sie kann mit einer den Interessen der Parteien angemessenen Auslauffrist erklärt werden.~~

Formatiert: Schriftart: Arial Narrow

3.—

4.3. Jede Kündigung bedarf der **Schriftform. Kündigungen des Kreises sind gegenüber dem betroffenen Verbundpartner oder den betroffenen Verbundpartnern, Kündigungen der Verbundpartner gegenüber dem Kreis Pinneberg zu erklären.** Die nicht betroffenen Vertragsparteien ~~sollen nur re~~sind nachrichtlich von der Kündigung zu informieren werden. ~~Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform. Sie kann mit einer den Interessen der Parteien angemessenen Auslaufzeit erklärt werden.~~

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

## § 1210

### Salvatorische Klausel, Änderungen und Ergänzungen, Ausfertigungen

1. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung ein Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein. Die Beide Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmungen in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen ebenso der Schriftform wie die Abbedingung der Schriftform. Den Vertragsparteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 126 Landesverwaltungsgesetz, 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich hiermit, jederzeit auf Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem gesetzlichen Schriftformerfordernis Genüge zu tun und sich nicht auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform zu berufen. Dies gilt nicht nur für den Abschluss dieseses Ursprungs-/Hauptvertrages, sondern auch für alle etwaigen Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.
- 2.3. Der Vertrag wird einmal im Original ausfertigt. Das Original wird beim Kreis Pinneberg zur Einsichtnahme für die Verbundpartner aufbewahrt. Die Verbundpartner erhalten je eine Abschrift (vollständige Kopie).

Formatiert: Schriftart: Fett

Elmshorn, den 30. November 2014

Kreis Pinneberg, vertreten durch den Landrat

Stadt Barmstedt, vertreten durch die Bürgermeisterin

Stadt Elmshorn, vertreten durch die Bürgermeisterin

Stadt Pinneberg, vertreten durch die Bürgermeisterin

Stadt Schenefeld, vertreten durch die Bürgermeisterin

Stadt Uetersen, vertreten durch die Bürgermeisterin

---

Stadt Tornesch, vertreten durch den Bürgermeister

---

Stadt Wedel, vertreten durch den Bürgermeister

---

Gemeinde Rellingen, vertreten durch die Bürgermeisterin

---

Gemeinde Halstenbek, vertreten durch die Bürgermeisterin

---

Amt Pinnau, vertreten durch den Amtsvorsteher

---

Amt Elmshorn-Land, vertreten durch den Amtsvorsteher

---

Amt Rantzaу, vertreten durch den Amtsvorsteher

---

Amt Moorrege, vertreten durch den Amtsvorsteher

---

Amt Haseldorf, vertreten durch den Amtsvorsteher

---

Amt Hörnerkirchen, vertreten durch den Amtsvorsteher

Entwurf vom 19.6.2014

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
über  
eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a GkZ**

zwischen den Städten

Barmstedt, vertreten durch die Bürgermeisterin  
Elmshorn, vertreten durch den Bürgermeister  
Pinneberg, vertreten durch die Bürgermeisterin  
Schenefeld, vertreten durch die Bürgermeisterin  
Tornesch, vertreten durch den Bürgermeister  
Uetersen, vertreten durch die Bürgermeisterin  
Wedel, vertreten durch den Bürgermeister

den amtsfreien Gemeinden

Halstenbek, vertreten durch die Bürgermeisterin  
Rellingen, vertreten durch die Bürgermeisterin

den Ämtern

Pinnau, vertreten durch den Amtsvorsteher  
Elmshorn-Land, vertreten durch den Amtsvorsteher  
Haseldorf, vertreten durch den Amtsvorsteher  
Hörnerkirchen, vertreten durch den Amtsvorsteher  
Moorrege, vertreten durch den Amtsvorsteher  
Rantzeu, vertreten durch den Amtsvorsteher

und dem Kreis Pinneberg  
vertreten durch den Landrat

zur Bereitstellung der  
Service-Center-Dienstleistungen der einheitlichen Behördenrufnummer 115  
durch das Servicecenter des Kreises Pinneberg.

Zwischen den Verbundpartnern

- nachstehend „Verbundpartner“ genannt -

und dem Kreis Pinneberg, vertreten durch Landrat Oliver Stolz, Kurt-Wagener-Straße 11,  
25337 Elmshorn

wird gemäß § 19 a des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i.d.F. v.  
28.02.2003, GVOBl. S. 122, zuletzt geändert m. Ges. v. 22.02.2013, GVOBl. S. 72, folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Erbringung der Service-Center-Dienstleistungen im Rahmen des Projektverbundes D115 geschlossen:

## **Präambel**

Der Kreis Pinneberg und kreisangehörige Kommunen beteiligen sich als Teilnehmer an der einheitlichen Behördenrufnummer 115. Mit der einheitlichen Behördenrufnummer 115 wird unabhängig von Zuständigkeiten ein einfacher direkter telefonischer Zugang zu Auskünften über Leistungen der öffentlichen Verwaltung angeboten. Die D115 steht für eine verwaltungsebenenübergreifende Zusammenarbeit in Deutschland, um eine stärkere Ausrichtung öffentlicher Verwaltung auf die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft zu erzielen. Dezentrale Serviceeinheiten von Bund, Ländern und Kommunen sind miteinander vernetzt, so dass Bürgerinnen, Bürger und Wirtschaft Informationen schnell und in qualifizierter Weise abrufen können. Durch den Aufbau von D115 werden neben der Stärkung der Kundenorientierung die Fachverwaltungen entlastet. Die Informationen und Auskünfte für Bürgerinnen, Bürger und Wirtschaft können zielgenau für die betroffenen Verwaltungseinrichtungen erteilt, gesteuert und Verfahrensabläufe verbessert werden.

Die Teilnahme erfolgte bereits seit dem 01. Dezember 2011 auf der Basis eines zwischen den Verbundpartnern und dem Kreis Pinneberg geschlossenen Vorgängervertrages in einer Pilotphase, die noch bis zum Ende November 2014 läuft. Nach den guten Erfahrungen in der Pilotphase ist mit diesem Vertrag beabsichtigt, die Teilnahme auf Dauer fortzusetzen.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Vertragsgegenstand ist die Übernahme der in der Charta D115 für den D 115-Regelbetrieb definierten Dienstleistungen sowie die Wahrnehmung der in den § 2 und § 3 beschriebenen Aufgaben.
2. Dieser Vertrag ersetzt den Vorgängervertrag aus dem Jahre 2011 und setzt dessen Regelungen wie nachfolgend beschrieben fort.
3. Die Abwicklung der im Service-Center des Kreises Pinneberg unter der Telefonnummer 115 für den Verbundpartner eingehenden Anrufe erfolgt unter Einhaltung der nachfolgend definierten Serviceversprechen:
  - a) Erreichbarkeit von Montag bis Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr
  - b) mindestens 65 Prozent der Anrufe werden fallabschließend beauskunftet.
  - c) eine Erreichbarkeit von mindestens 90 Prozent der Anrufe wird gewährleistet.
  - d) mindestens 75 Prozent der Anrufe werden innerhalb von 30 Sekunden entgegengenommen.

## **§ 2 Aufgaben des Kreises Pinneberg**

1. Der Kreis Pinneberg stellt sicher, dass das Servicecenter von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr telefonisch erreichbar ist. Außerhalb der Servicezeiten erfolgt eine Bandansage. Der Kreis Pinneberg strebt an, während dieser Zeiten alle Anrufe der für die Verbundpartner unter der Telefonnummer 115 eingehenden Anrufe anzunehmen. Hierbei wird berücksichtig

sichtigt, dass den realen Bedingungen eines Service-Center-Betriebes Rechnung getragen werden muss. Die Wartetoleranz der Anrufer und die daraus resultierenden Abbrecher wie auch technisch bedingte Abbrüche können nicht beeinflusst werden.

Es wird ein Servicelevel von 75/30 im Monatsdurchschnitt vereinbart. Dies bedeutet, dass mindestens 75 Prozent der Anrufe im Monatsdurchschnitt in 30 Sekunden entgegen genommen werden.

2. Der Kreis Pinneberg verpflichtet sich auf Basis eines Wissensmanagementsystems, das inhaltlich auf dem Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein basiert, folgende Aufgaben im Servicecenter zu übernehmen:
  - Möglichst abschließende Bearbeitung eingehender Anfragen zu den TOP 100 Dienstleistungen.
  - Falls ein Anliegen über die Anforderungen des TOP 100-Dienstleistungskatalog hinausgeht und/oder durch das Servicecenter nicht beantwortet werden kann, ist das Anliegen an den Verbundpartner mit Einverständnis des Anrufers digital weiterzuleiten.
  - Vermittlung von Anrufen an den Verbundpartner, wenn eine Vermittlung ausdrücklich gewünscht ist.
3. Die Begrüßung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgen wie folgt: Herzlich Willkommen bei D115, Sie haben das Servicecenter im Kreis Pinneberg erreicht.
4. Die Abwicklung eingehender Anrufe für die Notrufnummer 110 und 112 erfolgt wie folgt: Sollte der Mitarbeiter während der Qualifizierung des Anliegens feststellen, dass es sich um einen Notfall handelt, so wird die Notfallmeldung entweder an die Leitstelle der polizeilichen oder nicht polizeilichen Gefahrenabwehr weitervermittelt oder die entsprechende Notrufnummer dem Anrufer benannt.

Um eine schnelle und zielgerichtete Weiterleitung von Notfallmeldungen zu realisieren, findet eine enge Absprache zwischen dem Servicecenter und den Leitstellen statt.
5. Eine Vermittlung an Mobilfunktelefone findet nicht statt.
6. Der Kreis Pinneberg verpflichtet sich, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig zu schulen, damit eine Beauskunftung in angemessener Qualität erfolgen kann.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Verbundpartners**

1. Der Verbundpartner erteilt dem Zentralprojekt 115 den Auftrag, die für ihn eingehenden Anrufe unter der Telefonnummer 115 an das Servicecenter des Kreises Pinneberg umzuleiten.
2. Zur elektronischen Weiterleitung von Vorgängen durch das Servicecenter des Kreises Pinneberg richtet der Verbundpartner ein entsprechendes E-Mailpostfach ein und überwacht dies.
3. Der Verbundpartner hat dafür zu sorgen, dass jeder Anrufer innerhalb von 24 Stunden ab Eingang eines Vorganges bzw. an Wochenenden oder Feiertagen am nächsten Werktag eine Rückmeldung erhält, die jedoch nicht zwingend mit der Beantwortung gleichzusetzen ist.

4. Der Verbundpartner verpflichtet sich, fortlaufend und umgehend, die TOP 100 Dienstleistungen im Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein oder einem ähnlichen Wissensmanagementsystem zu pflegen.

Die Beschreibung der Dienstleistungen erfolgt nach einem einheitlichen Standard. Dabei sind folgende Kriterien einzuhalten:

- Vollständige Beschreibung aller relevanten Informationen
  - Aktualität der Informationen
  - Korrektheit der Informationen
  - Übersichtliche Gliederung der Informationen
  - Nutzung von Aufzählungen
  - Einheitlicher Aufbau
  - Kurze Absätze
  - Keine Verschachtelungen (Verweise) innerhalb eines Leistungsberichtes; Ausnahme sind Zielführungsdokumente oder auch Gesprächsleitfäden
  - Verständliche Sprache
  - Kurze, klare Sätze
  - Faktenorientierter, sachlicher Schreibstil ohne Werbung
  - Keine Fachbegriffe und Fremdworte; wenn diese unvermeidbar sind, sollte eine kurze Erläuterung vorhanden sein
  - Keine Füllwörter
  - Keine, oder nur sehr geläufige Abkürzungen
  - Verwendung aktiver Verben
  - Zahlen immer durch Ziffernfolge darstellen
5. Die Verbundpartner verpflichten sich, einen festen Ansprechpartner für die Pflege der Daten zu benennen.

#### **§ 4 Berichtswesen**

Der Kreis Pinneberg stellt den Verbundpartnern quartalsweise folgende Informationen zur Verfügung:

- Anzahl der über die Nummer 115 eingegangenen Anrufe für das gesamte Kreisgebiet und für den jeweiligen Verbundpartner.
- Eine Auswertung über die Einhaltung der Serviceversprechen nach § 1 Nr. 3.

Die Übermittlung erfolgt bis zum 05. Werktag des dem jeweiligen Quartalsende folgenden Monats.

## **§ 5 Kosten**

1. Der Kreis Pinneberg erbringt den Service 115 ohne Kostenbeteiligung der Verbundpartner.
2. Sollte das bisherige, in der Pilotphase festgestellte Anrufvolumen in erheblichem Umfang ansteigen, wird der Kreis die Verbundpartner informieren und eine Kostenbeteiligung durch die Verbundpartner prüfen. Sollte nach dieser Prüfung eine Kostenbeteiligung erforderlich sein, wird ein entsprechender Ergänzungsvertrag ausgehandelt.
3. Soweit von einem Verbundpartner „Sonderleistungen“ gewünscht werden (z.B. Übernahme einer Telefonzentrale durch den Kreis), ist dies einzelvertraglich zu regeln und abzurechnen.

## **§ 6 Haftung**

1. Der Kreis Pinneberg hat seine Verbundpartner von etwaigen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die Dritte diesen gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter/innen wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher fehlerhafter Auskunftserteilung entstehen.
2. Der Kreis Pinneberg haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und nicht von ihm zu vertretenden Mangels oder Ausfall der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Der Kreis Pinneberg übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vom Verbundpartner übermittelten Daten/Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

## **§ 7 Vertragslaufzeit**

Der Vertrag beginnt ab dem 1.12.2014. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

## **§ 8 Einrichtung einer Lenkungsgruppe**

Die weitere Entwicklung der D115 wird in einer Lenkungsgruppe begleitet. Die Lenkungsgruppe besteht aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der Städte, der Gruppe der amtsfreien Gemeinden und der Gruppe der Ämter und drei Vertretern des Kreises.

## **§ 9 Kündigung**

1. Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 9 Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt werden.
2. Der Vertrag kann daneben aus wichtigem Grund von jeder Vertragspartei außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der Parteien gegen eine in diesem Vertrag getroffene Abrede oder gegen vertragliche Nebenpflichten in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt. Ein wiederholter Verstoß berechtigt dann zur Kündigung, wenn sich die oder eine ähnliche Zuwiderhandlung gegen den Vertrag nach vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen wiederholt. Die Abmahnung ist als solche und unter

Bezugnahme auf diesen Vertrag zu bezeichnen. Bei erheblichen Verstößen ist die Abmahnung entbehrlich. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages ist für den Kreis Pinneberg auch gegeben, wenn im Falle des § 5 Abs. 2 eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages nach Auffassung des Kreises als gescheitert anzusehen ist.

3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Kündigungen des Kreises sind gegenüber dem betroffenen Verbundpartner oder den betroffenen Verbundpartnern, Kündigungen der Verbundpartner gegenüber dem Kreis Pinneberg zu erklären. Die nicht betroffenen Vertragsparteien sind nachrichtlich von der Kündigung zu informieren.

## § 10

### Salvatorische Klausel, Änderungen und Ergänzungen, Ausfertigungen

1. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung ein Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein. Die Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmungen in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen ebenso der Schriftform wie die Abbedingung der Schriftform. Den Vertragsparteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 126 Landesverwaltungsgesetz, 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich hiermit, jederzeit auf Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem gesetzlichen Schriftformerfordernis Genüge zu tun und sich nicht auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform zu berufen. Dies gilt nicht nur für den Abschluss dieses Ursprungs-/Hauptvertrages, sondern auch für alle etwaigen Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.
3. **Der Vertrag wird einmal im Original ausgefertigt.** Das Original wird beim Kreis Pinneberg zur Einsichtnahme für die Verbundpartner aufbewahrt. Die Verbundpartner erhalten je eine Abschrift (vollständige Kopie).

Elmshorn, den November 2014

---

Kreis Pinneberg, vertreten durch den Landrat

---

Stadt Barmstedt, vertreten durch die Bürgermeisterin

---

Stadt Elmshorn, vertreten durch den Bürgermeister

---

Stadt Pinneberg, vertreten durch die Bürgermeisterin

---

Stadt Schenefeld, vertreten durch die Bürgermeisterin

---

Stadt Uetersen, vertreten durch die Bürgermeisterin

---

Stadt Tornesch, vertreten durch den Bürgermeister

---

Stadt Wedel, vertreten durch den Bürgermeister

---

Gemeinde Rellingen, vertreten durch die Bürgermeisterin

---

Gemeinde Halstenbek, vertreten durch die Bürgermeisterin

---

Amt Pinnau, vertreten durch den Amtsvorsteher

---

Amt Elmshorn-Land, vertreten durch den Amtsvorsteher

---

Amt Rantzeu, vertreten durch den Amtsvorsteher

---

Amt Moorrege, vertreten durch den Amtsvorsteher

---

Amt Haseldorf, vertreten durch den Amtsvorsteher

---

Amt Hörnerkirchen, vertreten durch den Amtsvorsteher



S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

**Empfänger**  
der SHGT – info – intern  
- Ämter  
- Gemeinden  
- Zweckverbände  
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 21.08.2014

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: [info@shgt.de](mailto:info@shgt.de)  
Internet: [www.shgt.de](http://www.shgt.de)

Aktenzeichen: 14.00.10 / 30.03.00  
Zuständig: Alexa Iwanovski  
Telefon/Durchwahl: 69

## SHGT - info - intern Nr. 96/14

### Neuregelung der Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB)

Wir haben mit Info-Intern Nr. 151/06 über die Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 09. Mai 2006 zur Amtsträgereigenschaft von Volksvertretern in Kommunalparlamenten berichtet. Der BGH hatte entschieden, dass kommunale Mandatsträger keine Amtsträger i.S.v. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB sind, sofern sie nicht mit konkreten Verwaltungsaufgaben betraut werden, die über ihre Mandatstätigkeit in der kommunalen Volksvertretung und den zugehörigen Ausschüssen hinausgehen. Nur in letzterem Falle seien die Amtsträgerdelikte der §§ 331 ff. StGB auf kommunale Mandatsträger anwendbar. Auch eine Strafbarkeit wegen Abgeordnetenbestechung nach § 108e StGB scheidet in der Vergangenheit oftmals aus. Die Vorschrift erfasste bisher lediglich den Stimmenverkauf und –kauf bei Wahlen und Abstimmungen und damit aus Sicht des BGH nicht alle strafwürdigen korruptiven Verhaltensweisen – insbesondere auf kommunaler Ebene. Das Gericht wies in seinem Urteil auf den gesetzgeberischen Handlungsbedarf hin.

Der Gesetzgeber hat nunmehr auf diese Entscheidung reagiert und das Gesetz zur Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung beschlossen. Es tritt am 1. September 2014 in Kraft und fasst den Tatbestand der Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB) völlig neu:

#### § 108e Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern

- (1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.

- (3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedern gleich stehen Mitglieder
1. einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft
  2. eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit,
  3. der Bundesversammlung
  4. des Europäischen Parlaments
  5. einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation und
  6. eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates
- (4) Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt insbesondere nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen dar
1. ein politisches Mandat oder eine politische Funktion sowie
  2. eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende.
- (5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.

Angelehnt an die Amtsträgerdelikte wird zukünftig mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer als Mitglied einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft oder eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für eine kommunale Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornimmt oder unterlässt (§ 108e Abs. 1, 3 Nr.1 und 2 StGB n.F.).

Anders als die Amtsträgerdelikte verbietet § 108e StGB n.F. nicht jede Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen. Tatbestandlich erfasst werden nur „ungerechtfertigte Vorteile“, die § 108e StGB n.F. jedoch nicht weiter definiert. Die Vorschrift benennt in Abs. 4 vielmehr diejenigen Fälle, in denen ein ungerechtfertigter Vorteil nicht vorliegt und eine Strafbarkeit mithin ausscheidet:

Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellt danach das politische Mandat oder die politische Funktion dar (§ 108e Abs.4 S. 2 Nr.1 StGB n.F.). Damit werden diejenigen Fälle aus dem Tatbestand des § 108e StGB ausgeklammert, in denen sich ein Mandatsträger ggf. gegen seine eigene Überzeugung parteiinternen „politischen“ Positionierungen unterwirft, um sich die Aufstellung als Kandidat oder die Wahl oder Ernennung in bestimmte politische Funktionen oder Ämter zu sichern (BT-Drs. 18/476, S.10).

Auch eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Parteispende an die Partei oder an den Mandatsträger ist nach § 108e Abs. 4 S.2 Nr. 2 StGB n.F. nicht ungerechtfertigt.

Zudem liegt ein ungerechtfertigter Vorteil insbesondere auch dann nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht (§ 108e Abs. 4 S.1 StGB n.F.). Auf Bundes- und Landesebene sind dies das AbgG und die Geschäftsordnungen mit den Verhaltensregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages bzw. der jeweiligen Landtage (BT-Drs. 18/476, S.9). Die Gemeindevertretungen in Schleswig-Holstein können ihre inneren Angelegenheiten und diejenigen der Ausschüsse nach §§ 34 Abs. 2 und 46 Abs. 12 S. 4 GO SH ebenfalls durch Geschäftsordnungen selbst regeln.

Sind keine Vorschriften vorhanden oder sind diese lückenhaft; entspricht die Annahme des Vorteils aber dennoch anerkannten parlamentarischen Gepflogenheiten, soll eine Strafbarkeit nach § 108e StGB n.F. ebenfalls ausscheiden. Der Anschein einer unzulässigen Einflussnahme auf die Mandatswahrnehmung und damit der Schutzzweck der Norm sei in diesem Fall nicht erfüllt (BT-Drs. 18/476, S.7). Wann ein Vorteil anerkannten parlamentarischen Gepflogenheiten entspricht und wie dieser Umstand festgestellt werden kann, beantwortet der Gesetzgeber nicht. Es bleibt insofern abzuwarten, wie die Gerichte sich hierzu zukünftig positionieren.

Nicht unter den Tatbestand des § 108e StGB n.F. fallen darüber hinaus Zuwendungen, die der Mandatsträger für bereits vorgenommene Handlungen erhält. Anders ist es, wenn sich das Mitglied den Vorteil bereits vor der Handlung bei der Wahrnehmung seines Mandats hat versprechen lassen oder ihn zu diesem Zeitpunkt gefordert hat (BT-Drs. 18/476, S.7). Wir weisen insofern auch auf die Rechtsprechung des BGH hin, wonach eine nachträgliche Zuwendung ein gewichtiges Beweisanzeichen für eine vorherige ausdrückliche oder konkludente Unrechtsvereinbarung sein kann (BGH, Urteil vom 09.05.2006, Az.: 5 StR 453/05, juris Rn. 46).

Der Tatbestand des § 108e StGB setzt mit dem Tatbestandsmerkmal „als Gegenleistung“ darüber hinaus eine qualifizierte Unrechtsvereinbarung dergestalt voraus, dass der Vorteilsgeber den ungerechtfertigten Vorteil gerade deshalb zuwendet, damit das Mitglied in seinem Auftrag oder auf seine Weisung hin handelt. Die Unterstützung des Mitglieds durch den Vorteilsgeber ist daher dann nicht strafbar, wenn sie gerade für Handlungen des Mitglieds erfolgt, die durch seine innere Überzeugung motiviert und nicht durch die Vorteilsgewährung beeinflusst sind. Die Grenze zur Strafbarkeit wird erst dann überschritten, wenn sich das Mitglied „kaufen“ lässt. Entscheidend ist dabei der äußere Erklärungswert des Verhaltens (BT-Drs. 18/476, S.7). Die Tatbestandsmerkmale „Auftrag“ und „Weisung“ erfassen jede Handlung, die den Abgeordneten dazu bewegen soll, sich dem Interesse des Auftrag- oder Weisungsgebers zu unterwerfen (BT-Drs. 18/ 476, S.8).

Neben der Freiheits- oder Geldstrafe können den kommunalen Mandatsträger auch noch weitere empfindliche Maßnahmen bei der Verwirklichung des § 108e StGB n.F. treffen. Nach Abs. 5 dieser Vorschrift kann ihm das Gericht als Nebenfolge sein aktives und passives Wahlrecht aberkennen.

Im Ergebnis müssen kommunale Mandatsträger infolge der Neuregelung des § 108e StGB zukünftig stärker prüfen, welche Vorteile sie für ihre Tätigkeit annehmen und welche sie besser ablehnen. Abs. 4 gibt zumindest einige Anhaltspunkte, wann ein ungerechtfertigter Vorteil nicht vorliegt und eine Strafbarkeit mithin ausscheidet. Um für mehr Rechtsklarheit zu sorgen, könnten die Gemeindevertretungen Verhaltensregeln für ihre Mitglieder in die Geschäftsordnungen aufnehmen. Aus Sicht des Gemeindetages führt die Neuregelung des § 108e StGB zu einer Ungleichbehandlung der vom Tatbestand erfassten Mandatsträger, da nunmehr zur Rechtfertigung eines angenommenen Vorteils auf unterschiedliche bundes-, landes- und kommunalrechtliche Vorschriften zurückgegriffen wird.



## Vorbericht

**für die 29. Sitzung des  
Europaausschusses des  
Deutschen Städte- und Gemeindebundes  
am 21./22. Oktober 2014 in Trier**

Marienstraße 6  
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-0  
Telefax: 030-77307-200

Internet: [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de)  
E-Mail: [dstgb@dstgb.de](mailto:dstgb@dstgb.de)

Datum  
06.10.2014

Aktenzeichen  
IV/1 050-96

Bearbeiter/Durchwahl/E-Mail  
Direktor Dr. K. Nutzenberger

### **TOP 14: Freihandelsabkommen – Auswirkungen auf die Daseinsvorsorge?**

#### **(A) Beschlussvorschlag**

**Der Ausschuss nimmt das Gemeinsame "*Positionspapier zu internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen*" der Verbände DStGB, DST, DLT und VKU zustimmend zur Kenntnis.**

**(B) Begründung:**

Internationale Freihandelsabkommen, wie TTIP, CETA oder TiSA, werden aktuell engagiert in den Medien, aber auch in der Kommunalpolitik diskutiert. Diese vertretenden Positionen sind kontrovers und oftmals kritisch. Bemängelt wird nicht zuletzt eine mangelnde Transparenz der Verhandlungen, Unklarheit hinsichtlich der Frage zu Standards von Waren und Dienstleistungen, die Wertung von Investorenschutzinteressen und die Frage der Schiedsgerichtsbarkeit jenseits der staatlichen Gerichtsbarkeit. In der kommunalpolitischen Diskussion werden oftmals diese drei Punkte kritisch betrachtet:

- a) Schutz der Daseinsvorsorgeleistungen bei Freihandelsabkommen
- b) Bedingungen des Investitionsschutzes für Unternehmen
- c) Schiedsgerichte innerhalb des TTIP

Das Europabüro des DStGB unterhält seit mehreren Monaten einen intensiven Gesprächskontakt mit den zuständigen Dienststellen der Kommission, des Kabinetts von Kommissar de Gucht und dem EP zum Thema TTIP. Zu diesem regelmäßigen Meinungsaustausch sind auch die beiden Schwesterverbände sowie der VKU hinzugezogen worden. Die nächste Runde der Gespräche wird noch vor Weihnachten stattfinden. Die Kommission hat angekündigt, dass die Themen, die die kommunale Seite besonders interessieren (v.a. Ausnahmenregelungen für die Daseinsvorsorge), in den jetzt kommenden Monaten angegangen werden. Zudem erwägt der Rat der Gemeinden und Regionen Europas in Brüssel eine Arbeitsgruppe zu diesem Thema einzurichten. Falls es dazu kommt, wird der DStGB den Vorsitz übernehmen. Was den aktuellen Stand betrifft, so haben die drei kommunalen Spitzenverbände zusammen mit dem VKU folgendes Positionspapier erarbeitet:



Oktober 2014

## **Gemeinsames Positionspapier zu internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen**

Die kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen begleiten konstruktiv die Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) und weitere Freihandelsabkommen. Sie unterstützen das mit den Abkommen verfolgte Ziel, durch den Abbau von Handelshemmnissen und die Verbesserung der Investitionsbedingungen die Schaffung von Arbeitsplätzen zu befördern. Freihandelsabkommen bergen jedoch auch erhebliche Risiken für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, die durch die Kommunen und ihre Unternehmen verantwortet und erbracht werden. Beeinträchtigungen dieser, für die Bürgerinnen und Bürger wichtigen Dienstleistungen durch Freihandelsabkommen müssen ausgeschlossen werden. Städte, Gemeinden, Landkreise und kommunale Unternehmen fordern die auf europäischer und nationaler Ebene für die Verhandlungsführung und die letztendliche Zustimmung zu Freihandelsabkommen politisch Verantwortlichen deshalb auf, die folgenden Punkte zu gewährleisten:

### **1. Kommunale Organisationsfreiheit bei der Daseinsvorsorge – Ausnahme von Marktzugangsverpflichtungen gewährleisten!**

Kommunale Selbstverwaltung heißt auch Organisationsfreiheit der Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge. Die Kommunen verantworten die Leistungen der Daseinsvorsorge für Ihre Bürgerinnen und Bürger. In ihrem Interesse wird vor Ort die jeweils beste Organisationsform gewählt. Das europäische Recht akzeptiert grundsätzlich den weiten Handlungsspielraum der Kommunen bei der Organisation der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Marktzugangsverpflichtungen im Rahmen von Freihandelsabkommen, wie sie beispielsweise im TTIP vorgesehen werden sollen, sind jedoch geeignet, diese kommunale Organisationsfreiheit auszuhöhlen: Sollten typische kommunale Dienstleistungen wie die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung, der Öffentliche Personennahverkehr, Sozialdienstleistungen, Krankenhäuser oder die Kultur Regeln zur Liberalisierung unterworfen werden, würde die derzeit garantierte umfassende Organisationsentscheidung von Kommunalvertretern durch rein am Wettbewerbsgedanken ausgerichtete einheitliche Verfahren ersetzt. Auch bei bisher politisch bewusst nicht liberalisierten Bereichen der Daseinsvorsorge könnte die in Deutschland vielfach übliche Eigenerbringung durch kommunale Unternehmen und Einrichtungen oder auch die Regelung eines notwendigen Anschluss- und Benutzungserfordernisses unmöglich gemacht werden.

Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass die kommunale Daseinsvorsorge von den Marktzugangsverpflichtungen im TTIP und allen weiteren Freihandelsabkommen ausgenommen wird. Der beste Weg dazu ist der sogenannte Positivlisten-Ansatz. Danach würden Dienstleistungen der kommunalen Daseinsvorsorge nur dann von Liberalisierungsvorschriften eines Handelsabkommens betroffen sein, wenn die entsprechenden Dienstleistungen bzw. Sektoren explizit in dem Abkommen genannt würden. Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass insbesondere die nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge in einer Positivliste nicht erwähnt werden dürfen.

Sollte für das Prinzip des Marktzugangs im TTIP jedoch der Negativistenansatz gewählt werden, wie bereits im Rahmen des zwischen der EU und Kanada ausgehandelten Abkommens CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) geschehen, ist dort und in allen so verfahrenen Abkommen sicherzustellen, dass die nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge ausdrücklich von der Anwendung dieses Prinzips ausgenommen werden. In diesem Fall muss auch die Anwendung von Stillstands- und Ratchetklauseln, mit denen bestehende Liberalisierungsniveaus nicht mehr verändert werden könnten und das jeweils höchste Liberalisierungsniveau zum Standard erklärt wird, zwingend ausgeschlossen werden. Dazu wäre nach gegenwärtigem Stand des TTIP die Aufnahme der nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge in den Annex II zum Dienstleistungskapitel notwendig.

## **2. Öffentliches Beschaffungswesen und Wettbewerbsrecht – Nicht über das europäische Vergabe- und Konzessionspaket hinausgehen!**

Die im vergangenen Jahr abgeschlossene Reform des europäischen Vergaberechts berücksichtigt an vielen Stellen die kommunale Organisationsfreiheit im Bereich der Daseinsvorsorge. Der darin zum Ausdruck gekommene politische Wille muss auch Leitschnur für die Verhandlungen von Handelsabkommen sein. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern daher, dass Regelungen zum öffentlichen Beschaffungswesen und Wettbewerbsrecht in Handelsabkommen mit Auswirkungen auf die kommunale Organisationsfreiheit nicht hinter dem reformierten europäischen Vergaberecht zurückbleiben dürfen. Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass die Erleichterungen für Inhouse-Vergaben und die interkommunale Zusammenarbeit sowie die Bereichsausnahmen für Rettungsdienste und die Wasserwirtschaft nicht durch die Hintertür eines Freihandelsabkommens auch nur ansatzweise in Frage gestellt werden dürfen.

## **3. Investorenschutz – Zuständigkeit der nationalen Gerichtsbarkeit auch für Investoren aus Drittstaaten!**

Regeln zum Investitionsschutz sind in Abkommen unter Staaten mit ausgeprägter rechtsstaatlicher Tradition und ausreichendem Rechtsschutz vor nationalen Gerichten nicht notwendig. Jedenfalls darf durch solche speziellen Regelungen Investoren nicht die Möglichkeit eingeräumt werden, ihnen unliebsame, aber demokratisch legitimierte und rechtsstaatlich zustande gekommene politische und administrative Maßnahmen (z.B. Regulierung von Fracking zum Schutz der Trinkwasserressourcen) vor internationalen Schiedsgerichten anzugreifen. Zwar können solche Schiedsgerichte lediglich Schadensersatz verhängen und keine Rücknahme von Maßnahme anordnen, doch alleine die Möglichkeit einer ausufernden Schadensersatzforderung soll und kann Entscheidungen der öffentlichen Hand bereits im Vorfeld beeinflussen. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern, im TTIP und den übrigen derzeit in der Verhandlung befindlichen Abkommen auf spezielle Investitionsschutzregelungen zu verzichten.

#### **4. Umwelt- und Verbraucherschutz - Keine Verpflichtung zum Abbau von Schutzstandards!**

Unterschiedliche Standards und Regulierungsansätze in der Umwelt- oder Verbraucherschutzpolitik können als nicht-tarifäre Handelshemmnisse angesehen werden. Ziel dieser Maßnahmen ist in aller Regel jedoch kein Protektionismus, sondern die Umsetzung eines gesellschaftlichen Konsenses über Verbraucher- oder umweltpolitische Fragen. Umfasst sind z.B. die Zulassung bestimmter Pflanzenschutzmittel oder auch die Erzeugungsprozesse von Lebensmitteln. Die Anstrengungen zum Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse und zur Schaffung regulatorischer Kohärenz dürfen daher nicht dazu führen, dass der Handlungsspielraum der EU oder der Mitgliedstaaten, z.B. in ihrer Umweltpolitik bestimmte als notwendig erachtete erhöhte Standards oder von Vertragspartnern abweichende Regulierungsansätze beizubehalten oder neu einzuführen, eingeschränkt wird. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern daher, dass bei unterschiedlichen Schutzniveaus die in der EU einheitlich oder national geltenden Standards auf keinen Fall mit einem vorrangigen Ziel des Abbaus von Handelshemmnissen reduziert werden dürfen; dies gilt insbesondere für den Umwelt- und Verbraucherschutz.

#### **5. Transparenz – Einbindung kommunaler Vertreter in Beratergruppen**

Die Verhandlungsführung über so komplexe Fragestellungen, wie sie mit einem Freihandelsabkommen verbunden sind, erfordert Vertraulichkeit. Gleichwohl besteht aufgrund der umfassenden Auswirkungen eines solchen Abkommens schon bei diesen Verhandlungen auch ein berechtigtes Interesse an Transparenz; die kommunalen Spitzenverbände und der VKU teilen dieses Interesse. Ein guter Weg, beiden Interessen Genüge zu tun, ist u.a. die frühzeitige Einbindung relevanter Gruppen.

Das Abkommen sollte nicht nur der Zustimmung des Europäischen Parlaments und des Rates bedürfen, sondern auch der Zustimmung der Parlamente der 28 EU-Mitgliedsstaaten. In Deutschland sollten nicht nur der Bundestag und der Bundesrat dem Freihandelsabkommen zustimmen müssen, sondern es sollten auch die Kommunen an der Entscheidungsfindung beteiligt und über den jeweiligen Verhandlungsstand informiert werden, damit die Interessen aller staatlichen Ebenen gewahrt bleiben.

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU begrüßen daher ausdrücklich die Einberufung eines Beirates beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für TTIP unter Beteiligung der Kommunen. Sie fordern darüber hinaus eine Beteiligung der kommunalen Ebene und der öffentlichen Dienstleistungen in die bei der EU-Kommission bestehenden Beratergruppen.

#### **6. TiSA - Kein Alleingang, der über die GATS und WTO hinausgeht!**

Derzeit wird zudem von den USA, der EU und 20 weiteren Mitgliedern der Welthandelsorganisation (WTO) das „Trade in Services Agreement“ (TiSA) verhandelt. Ziel dieser Verhandlungen ist der Abbau von Handelshemmnissen im öffentlichen Dienstleistungssektor, um neue Marktchancen zu eröffnen. Diese Verhandlungen werden sehr vertraulich geführt. Auch für dieses Abkommen fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass die öffentliche Daseinsvorsorge und damit der öffentliche Dienstleistungssektor nicht betroffen sein dürfen. Die entsprechenden Standards dürfen nicht über das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services – GATS) hinausgehen. Der öffentliche Dienstleistungssektor und die demokratisch legitimierte Verantwortung vor Ort dürfen keinesfalls im Zuge von partiellen wirtschaftlichen Interessen zum Nachteil der Daseinsvorsorge in Deutschland beeinträchtigt werden. Die Organisationsfreiheit der Kommunen als einer der Kernbereiche des kommunalen Selbstverwaltungsrechts muss sichergestellt und Rekommunalisierungen nach den Gegebenheiten vor Ort und auf Basis des lokalen Wählerwillens uneingeschränkt möglich bleiben. Wir fordern für das TiSA-Abkommen ebenfalls eine breitere Einbindung der betroffenen Öffentlichkeit, die Verfolgung eines Positivistenansatzes sowie die Wahrung des geltenden Vergaberechts.



## Amt Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 171/2014/AMT/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	02.10.2014
Bearbeiter:	Melanie Pein	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Personalausschuss des Amtes Moorrege	11.11.2014	öffentlich
Amtsausschuss Moorrege	21.11.2014	öffentlich

### Einführung der Mandatos-App zur Erweiterung des papierlosen Sitzungsdienstes

#### **Sachverhalt:**

Der papierlose Sitzungsdienst des Amtes Moorrege kann durch die Anschaffung einer sogenannten „Mandatos-App“ für Tablet-PCs erweitert werden. Diese App ermöglicht es, Sitzungsunterlagen sowohl online (sofern WLAN oder ein Datentarif vorhanden) als auch offline während der Sitzung einzusehen.

Um die Online-Nutzung zum Herunterladen der Sitzungsunterlagen während der Sitzung zu ermöglichen, ist der Abschluss eines Datentarifvertrages je Endgerät erforderlich.

Da die WLAN-Nutzung u. a. aus Sicherheitsgründen nicht in allen Sitzungsräumen ermöglicht werden kann, ist während der Sitzungen somit nur ein Offline-Betrieb der Mandatos-App möglich und vor der Sitzung noch nicht heruntergeladene Sitzungsunterlagen können nicht während der Sitzung abgerufen werden.

Aus Sicherheitsgründen würde die App nur für iPad-Geräte von Apple bereitgestellt werden. Bei Tablet-PCs mit dem Betriebssystem Android zum Beispiel gibt es immer wieder neue Updates des Systems, die die Kompatibilität mit Mandatos beeinträchtigen können. Das würde bedeuten, dass die Firma Somacos (Bereitstellung der Sitzungsdienstsoftware) die Mandatos-App laufend der neuen Betriebssystemversion anpassen müsste. Dies ist nur schwer umsetzbar.

Des Weiteren wäre die Anschaffung dieser App für mehrere, verschiedene Betriebssysteme mit zusätzlichen Kosten verbunden.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Seit dem Jahr 2008 können mit dem Zusatzmodul „SessionNet“ die Sitzungsunterlagen digital im Internet abgerufen und somit der papierlose Sitzungsdienst genutzt werden. Einige wenige Mandatsträger der sieben amtsangehörigen Gemeinden nutzen diese Dienstleistung bereits.

Durch Mandatos ist eine schnellere, einfachere und komfortablere Arbeitsmöglichkeit gewährleistet. Es können weiterhin alle Vorteile, die SessionNet bereits bietet, ergänzt durch optimierte Mandatos-Funktionen, genutzt werden.

### **Finanzierung:**

Für die Anschaffung von Mandatos entstehen folgende einmalige Lizenzkosten:

- |  |               |
|--|---------------|
| - 1 Mandatos Serverlizenz inklusive Windows iPad App | 2.750,00 Euro |
| - 1 Clientlizenz Mandatos iPad App                   | 1.375,00 Euro |

Somit entstehen Lizenzkosten in Höhe von 4.125,00 Euro (zzgl. Mehrwertsteuer).

Für die Pflege von Mandatos entstehen jährlich Kosten in Höhe von 996,00 Euro (zzgl. Mehrwertsteuer).

Die oben genannten Mittel für die Beschaffung der Mandatos-App sind im Haushalt 2015 bereitzustellen.

### **Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

### **Beschlussvorschlag:**

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt/Der Amtsausschuss beschließt die Einführung der App „Mandatos“ zur Erweiterung des papierlosen Sitzungsdienstes und stellt die entsprechenden Haushaltsmittel für 2015 bereit.

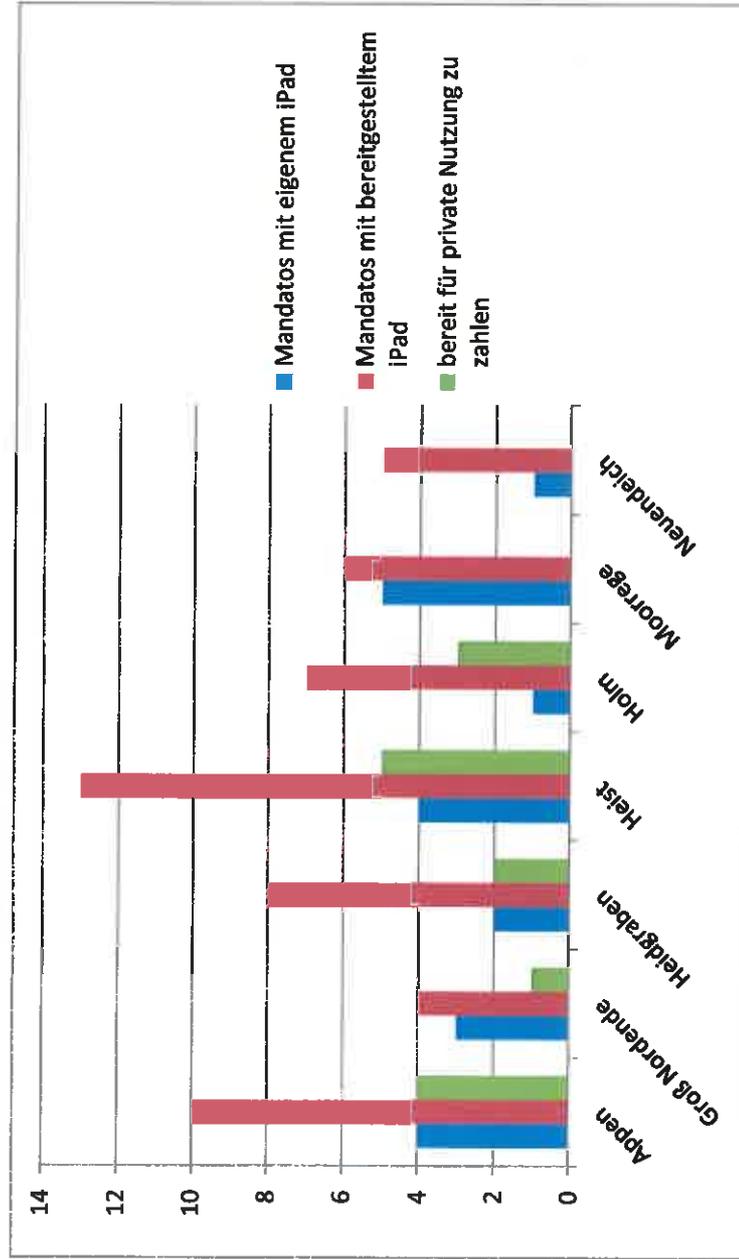
---

Rißler

### **Anlagen:**

-Auswertung Umfrage Mandatos-App vom 23.07.2014

Gemeinde	Mandatos mit eigenem iPad	Mandatos mit bereitgestelltem iPad	Mandatos mit bereitgestelltem iPad	Mandatos mit bereitgestelltem iPad	Mandatos für private Nutzung zu zahlen
Appen	4	3	10	4	4
Groß Nordende	3	2	4	4	1
Heidgraben	2	4	8	8	2
Heist	4	1	13	7	5
Holm	1	5	7	6	3
Moorrege	5	1	6	5	0
Neuendeich	1	1	5	5	0





## Amt Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 172/2014/AMT/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	02.10.2014
Bearbeiter:	Melanie Pein	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Personalausschuss des Amtes Moorrege	11.11.2014	öffentlich
Amtsausschuss Moorrege	21.11.2014	öffentlich

### Anschaffung von iPads zur Nutzung der Mandatos-App

#### Sachverhalt:

Unter der Voraussetzung, dass sich die Ausschüsse des Amtes Moorrege für die Anschaffung des Zusatzmoduls „Mandatos-App“ zum bisher angebotenen digitalen Sitzungsdienst aussprechen, ist über die Anschaffung der iPads für die Mandatsträger zu beraten.

Laut der Umfrage vom 23.07.2014 haben 52 Mandatsträger der amtsangehörigen Gemeinden Interesse, die Mandatos-App mit einem iPad von Apple zu nutzen (Stand 02.10.2014). Insgesamt gehören zu den amtsangehörigen Gemeinden 190 Gemeindevetreter und Bürgerliche Mitglieder.

Die Mandatos-App ermöglicht es, Sitzungsunterlagen sowohl online (sofern WLAN oder ein Datentarif vorhanden) als auch offline während der Sitzung einzusehen.

Um die Online-Nutzung zum Herunterladen der Sitzungsunterlagen während der Sitzung zu ermöglichen, ist der Abschluss eines Datentarifvertrages je Endgerät erforderlich. Die zu erwartenden Kosten hierfür sind der Anlage zu entnehmen.

Da die WLAN-Nutzung u. a. aus Sicherheitsgründen nicht in allen Sitzungsräumen ermöglicht werden kann, ist während der Sitzung somit nur ein Offline-Betrieb der Mandatos-App möglich und vor der Sitzung noch nicht heruntergeladene Sitzungsunterlagen können nicht während der Sitzung abgerufen werden (siehe auch Stellungnahme der Verwaltung).

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Zu der Offline-Möglichkeit ist hinzuzufügen, dass eine WLAN-Ausstattung aller Sitzungsräume in den sieben amtsangehörigen Gemeinden teilweise nicht realisierbar

ist, da Sitzungen in Restaurants und Gaststätten stattfinden. Zudem wäre eine Einrichtung und Pflege des WLAN in allen Sitzungsräumen der Gemeinden sehr kostenintensiv und würde nicht im Verhältnis zu der Nutzung stehen. Auch der WLAN-Zugang im Sitzungssaal des Amtes Moorrege kann aus rechtlichen Gründen nicht für alle freigegeben werden.

Es gibt verschiedene Varianten zur Beschaffung der iPads. Die Anschaffung könnte über das Amt Moorrege für alle Gemeinden erfolgen. Die private Nutzung kann freigegeben werden. In diesem Fall würde aber aus steuerlichen Gründen (geldwerter Vorteil) ein Anteil der monatlichen Kosten in Höhe von bis zu 20,00 Euro von den Mandatsträgern selbst getragen werden müssen. Ansonsten müsste die private Nutzung technisch ausgeschlossen werden.

Erfolgt die Anschaffung über die Gemeinden, wäre in den Gemeindevertretungen darüber zu beraten, wie diese erfolgen soll. Zunächst müsste geklärt werden, ob eine private Nutzung grundsätzlich erlaubt werden sollte. Bei Privatnutzung wäre auch hier ein monatlicher Anteil in Höhe von bis zu 20,00 Euro von den Mandatsträgern selbst zu tragen. Ansonsten müsste die private Nutzung technisch ausgeschlossen werden.

Eine zweite Möglichkeit wäre die Zahlung eines Zuschusses – einmalig oder laufend jeden Monat. Hierüber ist bei Zustimmung zur Anschaffung von iPads in den jeweiligen Gemeindevertretungen zu beraten.

Um die iPads vor der Auslieferung einheitlich einrichten zu können und die Konfiguration der Geräte gerade in Bezug auf Sicherheit und Datenschutz einfacher zu gestalten, benötigt das Amt Moorrege eine sogenannte „Mobile-Device-Management-Lösung (MDMS)“. Es handelt sich dabei um eine Software, die es erlaubt, die Benutzerinnen und Benutzer auch von Ferne bei Problemen und Fragen zu unterstützen, aktuelle Sicherheitsupdates in einem Zuge auf alle Geräte zu verteilen und die Geräte bei Verlust oder Diebstahl von Ferne zu löschen oder unbrauchbar zu machen. Die hierfür anfallenden Kosten sind ebenfalls der Anlage zu entnehmen.

Eine Kostenersparnis durch die Umstellung auf Mandatos und iPads ist nicht zu erwarten (siehe auch Kostenvergleich am Beispiel der Gemeinde Appen aus dem Jahr 2012).

### **Finanzierung:**

Die finanziellen Auswirkungen für das Amt Moorrege und die Gemeinden sind der beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

Bei dem Abschluss eines Datentarifvertrags je Endgerät (laut Anlage) ist darauf hinzuweisen, dass die Bandbreitenbegrenzung 2 GB beträgt. Ab einer gewissen Anzahl an übertragenen Daten wird die Geschwindigkeit entsprechend gedrosselt.

Die Kosten sind in den jeweiligen Haushalten bereitgestellt.

### **Fördermittel durch Dritte:** entfällt

### **Beschlussvorschlag:**

1.) Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt/Der Amtsausschuss beschließt, die iPads für alle Interessierten wie folgt anzuschaffen:

- a. privat durch die Mandatsträger oder
- b. durch die Gemeinden oder
- c. durch das Amt Moorrege

2.) Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt/Der Amtsausschuss beschließt, die Nutzung der Mandatos-App wie folgt zu ermöglichen:

- a. Offline-Betrieb (Abruf über WLAN) oder
- b. Online-Betrieb mit Datentarif (Kosten trägt die jeweilige Gemeinde)

---

Rißler

### **Anlagen:**

- Kostenaufstellungen
- Auswertung Umfrage vom 23.07.2014
- Kostenvergleich Einsparungen am Beispiel der Gemeinde Appen



## Kosten für WLAN-Nutzung (iPad ohne Datentarifvertrag)

### 1. Einmalige WLAN-Kosten

Bezeichnung	Menge	Kosten
WLAN-Einrichtung pro Sitzungsraum (bis 20 Nutzer)	1	2.300,00 €

### 2. Laufende WLAN-Kosten

Bezeichnung	Menge	Kosten jährlich
Pflege pro Sitzungsraum (bis zu 20 Nutzer)	1	214,00 €

#### Bemerkung:

Es wird empfohlen einen Datentarif für jedes iPad abzuschließen, sodass diese Kosten voraussichtlich nicht anfallen werden (siehe auch Sitzungsvorlage).

Stand 02.10.2014

**Kostenaufstellung für das Amt bzw. für die jeweiligen Gemeinden  
(iPad mit Datentarifvertrag)  
laut Angebot der Telekom**

**1. Einmalige Kosten**

Bezeichnung	Erläuterung	Kosten pro Gerät	Kosten pro Gerät (inkl. MwSt)
Modell	iPad air mit 16 GB	176,43 €	209,95 €

**2. Laufende Kosten pro Mandatsträger**

Bezeichnung	Erläuterung	mtl. Kosten (zzgl. MwSt)	jährliche Kosten (zzgl. MwSt)
Tarif	Data Comfort M Business Premium (Datenvolumen 2 GB)	25,16 €	301,92 €
MDMS	pro Gerät	2,40 €	28,75 €
<b>Gesamtkosten</b>		<b>27,56 €</b>	<b>330,67 €</b>

**1. Einmalige Kosten**

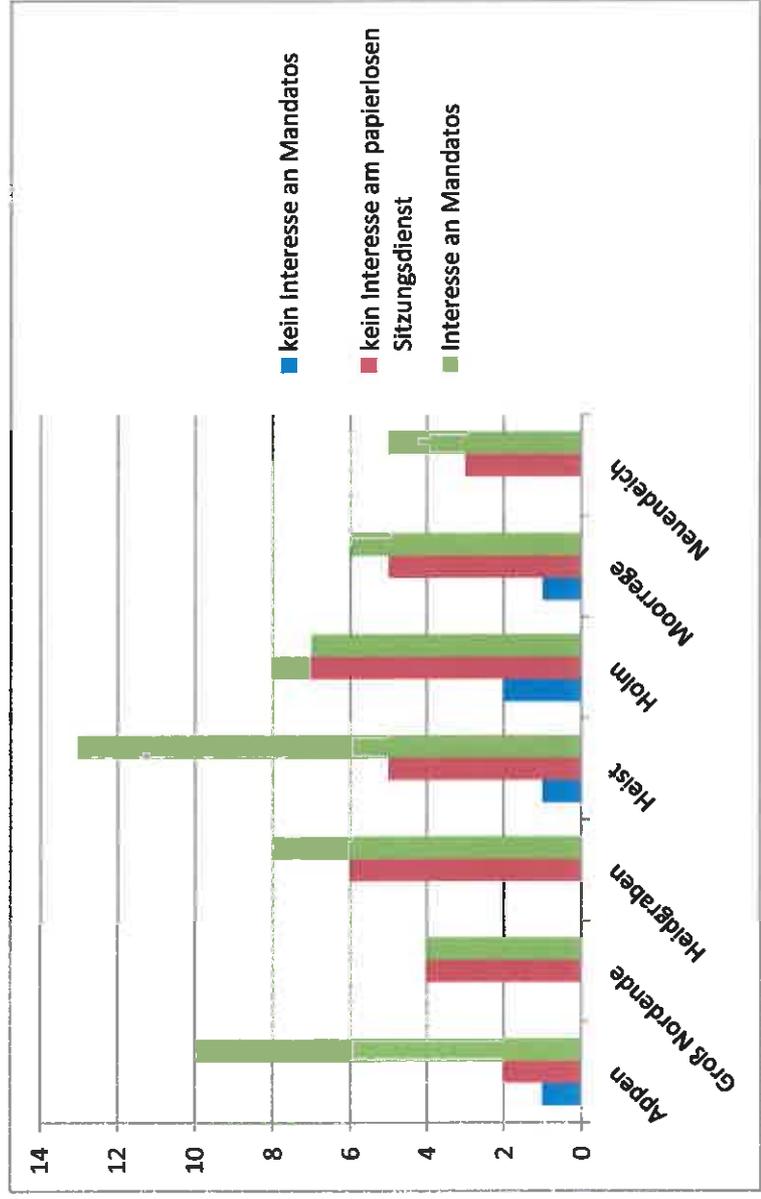
Gemeinde	Anzahl Interessierten	der	Privatnutzer (eigenes iPad)	Kosten je iPad (zzgl. MwSt)	Kosten gesamt (zzgl. MwSt)
Amt	52		19	176,43 €	5.822,19 €
Appen	10		3	176,43 €	1.235,01 €
Groß Nordende	4		3	176,43 €	176,43 €
Heidgraben	8		2	176,43 €	1.058,58 €
Heist	13		4	176,43 €	1.587,87 €
Holm	6		1	176,43 €	882,15 €
Moorrege	6		5	176,43 €	176,43 €
Neuendeich	5		1	176,43 €	705,72 €

**2. Laufende Kosten**

Gemeinde	Anzahl Interessierten	der	mtl. Kosten (zzgl. MwSt)	jährliche Kosten (zzgl. MwSt)
Amt	52		27,56 €	1.433,12 €
Appen	10		27,56 €	275,60 €
Groß Nordende	4		27,56 €	110,24 €
Heidgraben	8		27,56 €	220,48 €
Heist	13		27,56 €	358,28 €
Holm	6		27,56 €	165,36 €
Moorrege	6		27,56 €	165,36 €
Neuendeich	5		27,56 €	137,80 €

Stand 02.10.2014

Gemeinde	kein Interesse an Mandatos	kein Interesse am papierlosen Sitzungsdienst	Interesse an Mandatos
Appen	1	2	10
Groß Nordende	0	4	4
Heidgraben	0	6	8
Heist	1	5	13
Holm	2	8	7
Moorrege	1	5	6
Neuendeich	0	3	5





## Kostenvergleich am Beispiel der Gemeinde Appen (aus dem Jahr 2012)

### Bisherige Kosten

	Kosten lfd. jährlich
Druck inkl. Papier	826,80 €
Porto 1.)	733,70 €
Versandtaschen 2.)	30,36 €
Personalkosten Versand 3.)	330,00 €
Personalkosten Druck	0,00 €
<b>Summe</b>	<b>1.920,86 €</b>

1.) 22 Sitzungen x 23 Stück x 1,45 Euro Porto

2.) 22 Sitzungen x 23 Stück x 0,06 Euro pro Umschlag

3.) Personalkosten Versand: 30,00 Euro x 0,5 h x 22 Sitzungen

### Kosten bei digitalem System "Mandatos" (zusätzlich zu bisherigem Angebot)

	Anzahl	Kosten einmalig	Kosten lfd. jährlich
Kosten iPad 1.)	23	4.828,89 €	
Datentarif Flatrate 2.)	23	0,00 €	8.263,44 €
MDMS 4.)	23	0,00 €	789,36 €
Lizenz Mandatos 3.)	1	3.272,50 €	1.185,24 €
Lizenz Mandatos Client-App	1	1.636,25 €	0,00 €
<b>Summe</b>		<b>9.737,64 €</b>	<b>10.238,04 €</b>

1.) Kosten iPad

mit Mobilfunkvertrag einmalig laut Telekom 176,43 Euro pro Gerät (176,43 Euro x 19 % x 23 Mandatsträger)

2.) Datentarif Flatrate 29,94 Euro mtl. je Gerät

3.) Wartung Mandatos (Amtshaushalt): mtl. 98,77 Euro (beinhaltet Wartung Mandatos und Mandatos-App)

4.) Mobile-Device-Management-Software (laut Angebot der Firma 4its vom 23.05.2014)

laufend: 789,36 Euro jährlich (MDM pro Gerät im Monat: 2,86 Euro x 23 Geräte x 12 Monate)

Stand Frühjahr 2014

